

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen  
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

**HESSEN**



## **Förderaufruf**

**des Hessischen Ministeriums für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

**für Projekte der  
„Bildungscoaches“**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**



## I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dazu auf, Anträge für Projekte der

„**Bildungscoaches**“ zu stellen.

Anträge sind bis zum **25. März 2022** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel und der Genehmigung des Programms ESF+ Hessen 2021-2027 durch die Europäische Kommission.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023. Es ist beabsichtigt, diesen unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel im Jahr 2023 zu verlängern (maximale Projektlaufzeit bis zum 30.06.2025). Antragsteller sollen deshalb eine Erklärung darüber abgeben, ob sie eine Fortsetzung der Tätigkeiten als Bildungscoaches über den 30.06.2023 hinaus beabsichtigen.

## II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)



### III. Inhaltliche Regelungen

#### Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Die Förderung soll dazu beitragen, dass hessische Unternehmen und ihre Beschäftigten verstärkt für den Nutzen beruflicher Weiterbildung sensibilisiert und Beschäftigte und Unternehmen in ihrer Weiterbildungsbereitschaft gestärkt werden.

Gefördert werden Bildungscoaches, die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen über den Nutzen und die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung beraten. Zudem werden Unternehmen und Beschäftigte bei Bedarf während der gesamten Dauer von Weiterbildungsvorhaben begleitet.

Die Bildungscoaches sind Ansprechpersonen für die berufsbezogene Weiterbildungsberatung sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während eines Qualifizierungsvorhabens, erleichtern damit die Integration des Vorhabens in den betrieblichen und persönlichen Alltag und steigern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Die Beratung erfolgt je nach Bedarf persönlich, auch aufsuchend im Unternehmen, telefonisch und/oder über digitale Kommunikationskanäle.

In der Regel ist die Förderung je einer Vollzeitstelle in jedem der 12 hessischen Arbeitsagenturbezirke vorgesehen. Hiervon kann der Zuwendungsgeber in begründeten Fällen abweichen und je nach flächenmäßiger Größe des Agenturbezirks und/oder der Anzahl der Erwerbspersonen, die in einem Agenturbezirk leben, eine weitere Vollzeitstelle bzw. Stellenanteile fördern.

Die hessischen Agenturbezirke sind:

- Bad Hersfeld-Fulda
- Darmstadt
- Frankfurt
- Gießen
- Hanau
- Bad Homburg
- Kassel
- Korbach
- Limburg-Wetzlar
- Marburg
- Offenbach
- Wiesbaden

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem:

- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung der Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Notwendigkeit von Weiterbildung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen,
- Identifikation von Qualifikationen, die zum Erhalt / zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ratsuchender Beschäftigter bzw. der Wettbewerbsfähigkeit ratsuchender Unternehmen geeignet sind,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das berufsbezogene Weiterbildungsangebot und beim Finden von Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen betrieblichen bzw. individuellen Bedürfnisse angepasst sind,



- Beratung zu geeigneten Förderinstrumenten zur Finanzierung der Qualifizierungsvorhaben,
- Erfassung der Kompetenzen von Beschäftigten,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
  - Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
  - Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

### **Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals**

Als Projektpersonal können Bildungscoaches in der Funktion 4 (F4) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise für F4 gemäß Leitlinie nachzuweisen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote,
- gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWEVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die Bildungscoaches in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.

### **Weitere Bedingungen und Auflagen**

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen, darunter zum Beispiel die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie die Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA) und HES-SENCAMPUS. Ebenfalls ist der Austausch mit Akteuren weiterer Beratungsstrukturen für kleine und mittlere Unternehmen (bspw. Betriebs- und Digitalisierungsberatung) erwünscht.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden. Zur Dokumentation ist der vorgegebene Teilnehmendenfragebogen zu ver-



wenden. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Eine Förderung im Rahmen des Programms Bildungscoaches schließt eine vollständige oder teilweise Förderung der Beratungstätigkeit aus anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF aus. Eine Verweisberatung der Bildungscoaches zu anderen weiterbildungsbezogenen Beratungs- und Förderprogrammen ist jedoch möglich und erwünscht.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

### **Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz pro Personalstelle Bildungscoach (VZÄ) besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent der pauschalierten Personalkosten.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplan. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

## **IV. Formvorgaben für Projektanträge**

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Projektanträge sind bis zum **25. März 2022** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals). Es ist anzugeben, in welchem Arbeitsagenturbezirk bzw. welchen Arbeitsagenturbezirken die



Projektumsetzung erfolgen soll (vergleiche Programmspezifische Regelungen – Ziel der Förderung und Fördergegenstand). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der Vorlage Projektkonzept, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept max. 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –  
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II

Herrn Thomas Fadler / Frau Sabine Fey

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

E-Mail: [thomas.fadler@wibank.de](mailto:thomas.fadler@wibank.de), [sabine.fey@wibank.de](mailto:sabine.fey@wibank.de)

## V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF + 2021-2027 in Hessen. Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektauftrags steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Beratungstätigkeit muss die horizontalen Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den horizontalen Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (70 Prozent)
  - Situations- und Bedarfsanalyse,
  - wirtschaftsnahe Ausrichtung: Ansprache von Unternehmen, Erreichbarkeit für Beschäftigte, Leistungen für Unternehmen und Beschäftigte,
  - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,



- Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit
- konkrete Projektziele
- Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen, und konkrete Projektziele zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Weiterbildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate) (20 Prozent)
- Antragsteller, die bereits in der ESF-Förderperiode 2014 -2020 im Förderprogramm Bildungscoaches eine Zuwendung erhalten haben, müssen im letzten Projektzeitraum, für den gesicherte Monitoringdaten vorliegen, mindestens 50 % der geforderten Beratungsprotokolle erreicht haben (zwingend zu erfüllen).

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 16. Februar 2022

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
IV4-045-d-03-04